

Verwaltungsgemeinschaft zwischen
der Stadt Kappeln und dem Amt Kappeln-Land

Die Stadt Kappeln, vertreten durch den Magistrat

und

das Amt Kappeln-Land, vertreten durch den Amtsausschuß

schließen auf der Grundlage des § 19a des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 20. März 1974 i.d.F. der Bekanntmachung vom 11. November 1977 (GVOBl. Schl.-H. S. 454) i.V. mit § 121 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) i.d.F. vom 19. März 1979 (GVOBl. Schl.-H. S. 182) sowie der Beschlüsse der Stadtvertretung vom 2.2. DEZ. 1982.... und des Amtsausschusses vom ... 9. DEZ. 1982.... mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

§ 1

Gegenstand des Vertrages

Zur Durchführung der dem Amt Kappeln-Land obliegenden Verwaltungsaufgaben nimmt das Amt die Einrichtungen und das Personal der Stadtverwaltung Kappeln in Anspruch.

§ 2

Aufgabenübertragung

- (1) Das Amt Kappeln-Land überträgt alle Verwaltungs- und Kassengeschäfte einschließlich der Standesamtaufgaben der Stadt Kappeln.
- (2) Die Stadt Kappeln übernimmt und erfüllt diese Tätigkeiten gemäß den Weisungen des Amtes und führt sie nach den gesetzlichen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung durch.

§ 3

Aufgaben des leitenden Verwaltungsbeamten

Der Bürgermeister der Stadt Kappeln wird vorbehaltlich der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde mit der Wahrnehmung der Aufgaben des leitenden Verwaltungsbeamten des Amtes Kappeln-Land betraut.

§ 4

Gegenseitige Unterstützung

Das Amt Kappeln-Land und die Stadt Kappeln beraten und unterstützen einander und stellen die für die Durchführung der Aufgaben erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.

§ 5

Kostenerstattungen

- (1) Das Amt Kappeln-Land erstattet der Stadt Kappeln die tatsächlichen Personal- und Sachkosten, die ihr im Haushaltsjahr durch die Verwaltungsführung entstehen.
- (2) Die jährliche Anpassung erfolgt gemäß dem jeweiligen Haushaltserlaß des Innenministers Schleswig-Holstein auf der für 1982 errechneten Verwaltungskostenbasis über 179.130.-- DM (in Worten: Einhundertneunundsiebzigttausendeinhundertdreißig Deutsche Mark), wobei für die Leistungen der Bauverwaltung nur eine Interessenquote von 50 % berechnet sind.

- (3) Abweichend von Abs. 1 und 2 wird der Verwaltungskostenbeitrag für 1983 auf 153.553,-- DM, für 1984 auf 176.071,-- DM und für 1985 auf 198.589,-- DM fest vereinbart.

§ 6
Haftung

Die Haftung des Amtes Kappeln-Land gegenüber Dritten bleibt unberührt. Die Stadt Kappeln erstattet dem Amt jedoch den Schaden, den ihre Be-
diensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachen.

§ 7
Änderungen und Ergänzungen

- (1) Ändert sich die derzeitige Vertragsgrundlage aufgrund weiterer Auf-
gabenübertragung oder gesetzlicher Erfordernisse, verpflichten sich
die Vertragspartner, eine rechtliche und wirtschaftlich angemessene
neue Regelung zu treffen.
- (2) Kommt eine Einigung nicht zustande oder ergeben sich aus dem Vertra
Streitigkeiten, so entscheidet die Kommunalaufsichtsbehörde.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schrift-
form und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 8
Gültigkeit

Die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages läßt die Wirksamkei
der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten
sich, in diesem Fall die unwirksame Bestimmung durch eine dem Sinn und
Zweck des Vertrages entsprechende wirksame Bestimmung zu ersetzen.

§ 9
Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Dieser Vertrag wird zum 1. Januar 1983 wirksam. Er wird auf unbe-
stimmte Zeit geschlossen. Der Vertrag über die Bildung einer Ver-
waltungsgemeinschaft zwischen der Stadt Kappeln und dem Amt Kappeln
Land vom 29. März 1976 tritt zum 1. Januar 1983 außer Kraft.
- (2) Der Vertrag kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs
Monaten zum Ende eines Haushaltsjahres gekündigt werden.

§ 10
Rückabwicklung

- (1) Wird die Vereinbarung durch Kündigung gelöst, so hat der kündigende
Partner dem anderen die finanziellen Nachteile auszugleichen, die
diesem durch die Kündigung entstehen.
- (2) Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses ist die Stadt Kappeln ver-
pflichtet, dem Amt Kappeln-Land durch eine Übergabeverhandlung eine
Schlußabrechnung zu erteilen und die Verwaltungsvorgänge zu über-
geben.

Kappeln, den .. 2.3. DEZ. 1982

Kappeln, den 2.3. DEZ. 1982

.....
.....
..... (Schmoll)
..... Bürgermeister
.....
.....
..... Stadtrat



.....
.....
..... (Franke)
..... Amtsvorsteher
.....
.....
..... stellv. Amtsvorsteher



Die Genehmigung wurde mit Verfügung vom 1 0. JAN. 1983 erteilt.

2. Ausfertigung

Nebenabrede zum Vertrag vom 23.12.1982 über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft zwischen der Stadt Kappeln und dem Amt Kappeln-Land

Artikel 1

§ 5 (1) wird wie folgt geändert:

Der Verwaltungskostenbeitrag soll anhand einer fiktiven Besetzung des Amtes mit drei Stellen - 1 Beamter A 11, 1 Angestellter V b BAT, 1 Angestellter VII BAT - errechnet werden.

Dieser Berechnungsmodus soll für die Haushaltsjahre 1993 und 1994 zugrundegelegt werden.

Die Anpassung des Verwaltungskostenbeitrages 1994 hat nach Maßgabe des Haushaltserlasses des Innenministers zu erfolgen.

Artikel 2

Zu den Haushaltsberatungen für das Haushaltsjahr 1995 ist dem Amtsausschuß eine Gegenüberstellung der Berechnung des Verwaltungskostenbeitrages nach Artikel 1 dieser Nebenabrede und nach § 5 (1) des Vertrages vom 23.12.1982 vorzulegen.

Artikel 3

Diese Nebenabrede erlischt, ohne daß es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des 31.12.1994.

Kappeln, den ^{25. AUG. 1993}

Rabenkirchen-Faulück, den ^{07. SEP. 1993}

(Rust) Bürgermeister



Stadtrat

(Franke) Amtsvorsteher



(Lassen) stellv. Amtsvorst.

**I. Nachtrag zur Vereinbarung über die Bildung
einer Verwaltungsgemeinschaft
zwischen
der Stadt Kappeln und dem Amt Kappeln-Land**

Die Stadt Kappeln, vertreten durch den Magistrat

u n d

das Amt Kappeln-Land, vertreten durch den Amtsausschuß

vereinbaren auf der Grundlage des § 19 a des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 20.03.1974 i.d.F. vom 24.04.1991 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schl.-Holst., S. 256) aufgrund der Beschlüsse der Stadtvertretung der Stadt Kappeln vom **14. DEZ. 1994** und des Amtsausschusses des Amtes Kappeln-Land vom **08. DEZ. 1994** mit Genehmigung der Kommunalaufsicht des Kreises Schleswig-Flensburg folgenden I. Nachtrag zu der Vereinbarung vom 23.12.1982:

Artikel I

§ 5 wird wie folgt geändert:

§ 5

Verwaltungskostenbeitrag

- (1) Der Verwaltungskostenbeitrag wird anhand einer fiktiven Besetzung des Amtes Kappeln-Land mit 3 Stellen - 1 Beamter A 11, 1 Angestellter V b BAT, 1 Angestellter VII BAT - errechnet. Dem so errechneten Betrag sind 12 % der tatsächlichen Personalkosten der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Kappeln und des Amtes Kappeln-Land hinzuzurechnen. Dieser Berechnungsmodus gilt für die Haushaltsjahre 1995 bis 1999.
- (2) Die Anpassung des Verwaltungskostenbeitrages der Haushaltsjahre 1995 bis 1999 hat nach Maßgabe des Haushaltserlasses des Innenministers zu erfolgen.

Artikel II

Dieser I. Nachtrag zur Vereinbarung vom 23.12.1982 erlischt, ohne daß es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des 31.12.1999.

Kappeln, den 14. DEZ. 1994

Rabenkirchen-Faulück, den 08. DEZ. 1994

.....
(Rust)
Bürgermeister



Walt
.....
(Stadtrat)

.....
(Lassen)
Amtsvorsteher



.....
(stellv. Amtsvorsteher)

**II. Nachtrag zur Vereinbarung über die Bildung
einer Verwaltungsgemeinschaft
zwischen der Stadt Kappeln und dem Amt Kappeln-Land**

Die Stadt Kappeln, vertreten durch den Bürgermeister

und

das Amt Kappeln-Land, vertreten durch den Amtsvorsteher

vereinbaren auf der Grundlage des § 19 a des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) i.d.F. vom 01. April 1996 (GVOBL. Schl.-H. S. 382) auf Grund der Beschlüsse der Stadtvertretung der Stadt Kappeln vom 15. Dez. 1999 und des Amtsausschusses des Amtes Kappeln-Land vom 25. Nov. 1999 folgenden II. Nachtrag zur Vereinbarung vom 23. Dez. 1982:

Der I. Nachtrag zur Vereinbarung über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft zwischen der Stadt Kappeln und dem Amt Kappeln-Land wird wie folgt geändert:

Artikel I

§ 5 Abs. 1: Der letzte Satz wird gestrichen.

§ 5 Abs. 2: Die jährliche Anpassung des Verwaltungskostenbeitrages hat nach Maßgabe des Haushaltserlasses des Innenministers zu erfolgen.

neu eingefügt wird:

§ 5 Abs. 3: Im Abstand von jeweils 5 Jahren ist der nach § 5 Abs. 2 hochgerechnete Verwaltungskostenbeitrag den tatsächlichen Personalkosten und den durch die Kommunale Gemeinschaftsstelle ermittelten Sachkosten anzupassen.

Artikel II wird ersatzlos gestrichen.

Kappeln, den 28. Dez. 1999

(Rust)
Bürgermeister



(Degen)
Amtsvorsteher



(Dreyer)
Stellv. Amtsvorsteher

III. Nachtrag
zur Vereinbarung über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft
zwischen der Stadt Kappeln und dem Amt Kappeln-Land
vom 16. 12. 2004

Die Stadt Kappeln, vertreten durch den Bürgermeister,

und

das Amt Kappeln-Land, vertreten durch den Amtsvorsteher,

vereinbaren auf der Grundlage des § 19a des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) i.d.F. vom 28.02.03 (GVOBl. Schl.-H. S. 122) und der Beschlüsse der Stadtvertretung der Stadt Kappeln vom 15. 12. 2004 und des Amtsausschusses des Amtes Kappeln-Land vom 15. 11. 2004 folgenden III. Nachtrag zur Vereinbarung vom 23.12.1982:

Artikel I

§ 7 Absatz 1 der Vereinbarung erhält folgenden neuen Wortlaut:

Treten wesentliche Veränderungen der Vertragsgrundlagen in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht ein, verpflichten sich die Vertragsparteien nach Kräften eine der geänderten Sachlage angepasste Regelung herbeizuführen.

Ausgefertigt: Kappeln, den 11. September 2006



Stadt Kappeln
Der Bürgermeister

Feodoria
(Feodoria)



Amt Kappeln-Land
Der Amtsvorsteher

Dreyer
(Dreyer)

**IV. Nachtrag
zur Vereinbarung über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft
zwischen der Stadt Kappeln und dem Amt Kappeln-Land**

Die Stadt Kappeln, vertreten durch den Bürgermeister,

und

das Amt Kappeln-Land, vertreten durch den Amtsvorsteher,

vereinbaren auf der Grundlage des § 19a des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) i. d. F. vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122) und der Beschlüsse der Stadtvertretung der Stadt Kappeln vom 16.12.2015 und des Amtsausschusses des Amtes Kappeln-Land vom 14.12.2015 folgenden IV. Nachtrag zur Vereinbarung vom 23.12.1982:

Artikel I

§ 5 Absatz 1 der Vereinbarung erhält folgenden neuen Wortlaut:

Der Verwaltungskostenbeitrag wird anhand einer fiktiven Besetzung des Amtes Kappeln-Land mit 4 Stellen - 1 Beamter A 11, 1 Beschäftigter EG 9, Stufe 4, 1 Beschäftigter EG 8, Stufe 4 mit 19,5/39 Stunden und 1 Beschäftigter EG 5, Stufe 4 - errechnet.

Artikel II

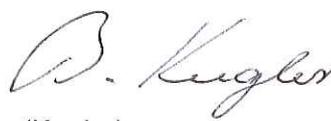
Der IV. Nachtrag tritt mit Wirkung zum 01.01.2016 in Kraft.

Kappeln, 30. Dezember 2015

Stadt Kappeln
Der Bürgermeister


(Traulsen)
Bürgermeister

Amt Kappeln-Land
Der Amtsvorsteher


(Kugler)
Amtsvorsteher